

Aus dem Bergtaiding zu Falkenstein

Das Klarissinnenkloster, das 1305 gegründet wurde, kaufte die Weingärten von dem Herrn Seifried von Plaenich. Das Bergtaiding stammt aus dem Jahre 1528 und galt auch für Südmähren als Berufungsgericht. Es gab Auskünfte und Rechtsbelehrungen in deutscher Sprache. Tschechische Anfragen blieben unbeantwortet.

Die Bauern Falkensteins gaben zur Lesezeit von jedem Joch Weingarten in den Rosenbergen 2 Eimer Most und 19 Pfennig, von jedem halben Joch 1 Eimer und 9 ½ Pfennig, von einem Viertel-Weingarten ein Jahr 5 Pfennig, das andere 4 ½ Pfennig und einen halben Eimer Weinmost. Der Bergmeister sei ein „angesehener Mann“, dem 4 Männer zur Seite stehen, die man die Geschworenen nannte. Zwei von ihnen gehörten dem Rate an und zwei nahm man aus der Gemeinde. Sie beschauen die Weingärten, achten besonders darauf, dass die Bestandleute (Pächter) fleißig arbeiten, jäten und behauen. Tun sie es nicht, so zahlen sie 12 Pfennig Strafe. Die Geschworenen sagen auch die Lesezeit an. Wer zwei Weingärten in den Rosenbergen besitzt, lese den einen Sonnabend, den anderen am Montag. Weinhüter, die Trauben oder Feldfrüchte stehlen, verfallen dem Landgerichte. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen Bauer im Streite bis in den Weingarten verfolgt. Kommen 2 in Streit mit verbotenen Worten und jagt der eine den anderen über die Felder, so zahlt er, so oft er über einen Feldrand kommt, dem Landgerichte 6 Schilling 2 Pfennig. Geschieht dies ohne verbotene Worte, so zahlt er dem Berggericht 12 Pfennig. Dieselbe Strafe entrichtet derjenige, welcher dem anderen seine Arbeiter abredet. Wer dem Nachbarn seine Bogen (=Rebschößlinge) aufhebt, ist dem Landgerichte mit 6 Schilling 2 Pfennig verfallen. Hält ein Hauer, der einem Bauer die Hilfe zusagt, sein Versprechen nicht, so kann der Bauer ihm die Haue wegnehmen. Wer am Sonnabend über Mittag arbeitet, gibt der Jakobszeche in Falkenstein ein Pfund Pfennig. Jeder gehe mit seinen Arbeitern auf dem eigenen Feldrand. Wer Weintrauben ausbricht, sie in den Markt führt und mostelt, ist dem Landgericht verfallen mit 72 Pfennig. Wer mit Gewalt in den Weingarten läuft und Trauben ausbricht, ist ein „schädlicher Mann“. Nimmt jemand im Regen einen Stecken so trage er ihn wieder zurück. Tut er es nicht, so zahlt er dem Bergmeister 12 Pfennig. Klaubt jemand dem Nachbarn die Weinreben außerhalb des Weingartens auf, so beträgt die Strafe 72 Pfennig, tut er es im Weingarten, so büßt er es mit 12 Pfennig dem Bergmeister. Wer aus Neid dem Nachbar die Reben auf dem Feldrand verbrennt, ist der „prunst schuldig“. Zwei Männer von der Gemeinde und dem Rate setzen den Arbeitslohn fest, den jeder Bauer einhalten muss.

1 Pfennig = 70 Groschen

1 Schilling = 21 Schilling nach unserem Gelde.

Quellen: G. Winter: „Weistümer“

Veröffentlicht in: „Mistelbacher Bote“, Jg. 44, Nr. 50, 12. 12. 1930, S. 7